

# VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Verwaltungsgericht Karlsruhe Nördliche Hildapromenade 1 76133 Karlsruhe

Rechtsanwälte Dr. Schlatter u. Koll. Kurfürstenanlage 59 69115 Heidelberg

Karlsruhe, 01.08.2019 Service: Frau Thome Durchwahl: 0721//926-2119

Aktenzeichen: 7 K 8944/18

(Bitte bei Antwort angeben)

Per Fax an: 06221 / 9812-75

Ihr Zeichen: 18/10094-BE/sa

Verwaltungsrechtssache Margarete ADAM u.a. gegen Stadt Heidelberg wegen Sperrzeitverlängerung

Anlage(n): Tenor des Urteils der 7. Kammer vom 31.07.2019

Pressemitteilung

Anbei erhalten Sie – wie abgesprochen – vorab den Tenor des Urteils der 7. Kammer vom 31.07.2019 im Verfahren 7 K 8944/18 sowie die Pressemitteilung, die hierzu heute Vormittag von der Pressestelle herausgegeben werden wird.

Die Vorsitzende: Warnemünde

Beglaubigt:

1 nome

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt "Service" / "Informationen zum Datenschutz in der Justiz". Auf Wunsch übersenden wir dlese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Paplerform.

### beglaubigte Abschrift

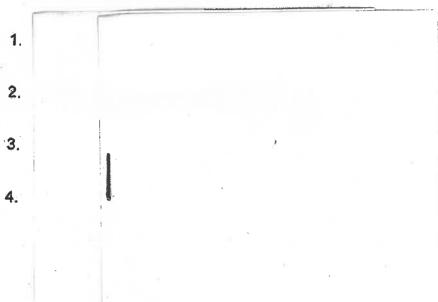
Verwaltungsgericht Karlsruhe 7 K 8944/18

Eingang bei der Geschäftsstelle:

#### Im Namen des Volkes

## Urteil

## In der Verwaltungsrechtssache



- Kläger -

gegen

Stadt Heidelberg,
- Rechtsamt vertreten durch den Oberbürgermeister,
Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg

- Beklagte -

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwälte Dr. Schlatter u. Koll., Kurfürstenanlage 59, 69115 Heidelberg, Az: 18/10094-BE/sa

wegen Sperrzeitverlängerung

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 7. Kammer - durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Warnemunde, die Richterin am Verwaltungsgericht Roemer und den Richter Ernst sowie durch die ehrenamtlichen Richter Roland Fink und Wolfgang Fremgen

auf die mündliche Verhandlung

-2-

vom 31. Juli 2019

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts über eine Änderung der Sperrzeitverordnung vom 24.07.2018 zu entscheiden.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Berufung wird zugelassen.

Warnemünde

Roemer

**Ernst** 

Beglaubigt

I nome Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

07219263036

Mit heute den Beteiligten bekannt gegebenem Urteil hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Karlsruhe die Stadt Heidelberg verurteilt, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts über eine Änderung der Sperrzeitverordnung vom 24.07.2018 zu entscheiden. Geklagt hatten Anwohner der Altstadt.

Nach der Auffassung der Kammer, haben die Kläger angesichts der vom Gaststättenbetrieb in der Heidelberger Altstadt ausgehenden lärmbedingten Gesundheitsgefahren einen Anspruch darauf, dass die Gaststätten unter der Woche, also auch am sogenannten studentischen Donnerstag, spätestens um Mitternacht schließen. Dies sei zur Gewährleistung der aus Gründen des Gesundheitsschutzes notwendigen Nachtruhe von mindestens 6 Stunden notwendig. In den Nächten zum Samstag und Sonntag muss die Sperrzeit spätestens um 2:30 Uhr beginnen.

Diese Maßgaben sind für den Heidelberger Gemeinderat bindend. Lediglich den exakten Geltungsbereich der neuen Sperrzeiten – innerhalb der räumlichen Grenzen der bisherigen Sperrzeitverordnung – kann der Gemeinderat im Rahmen seines normgeberischen Ermessens festlegen.

Eine schriftliche Begründung des Urteils ist noch nicht erfolgt. Sobald die Begründung vorliegt, wird diese Gegenstand einer weiteren Pressemitteilung sein.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache wurde die Berufung zugelassen, die von den Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim eingelegt werden kann (Az. 7 K 8944/18).